

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Unstrut-Hainich-Kreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz vom 19. März 2020 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 27. April 2020) ¹

(Ermächtigungsgrundlagen)

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Unstrut-Hainich-Kreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten, die in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen sind, alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundene Aufwendungen abgegolten.
- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 230,00 Euro und einem Zuschlag in Höhe von 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr zusammensetzt.
- (2) Der Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bestellt ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 380,00 Euro und einem Zuschlag in Höhe von 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr zusammensetzt.

- (3) Der Zugführer des Gefahrgutzuges nach Thüringer Katastrophenschutzverordnung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (4) Der Zugführer des Sanitäts- und Betreuungszuges nach Thüringer Katastrophenschutzverordnung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (5) Die Gruppenführer des Sanitäts- und Betreuungszuges nach Thüringer Katastrophenschutzverordnung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (6) Die Zugführer der Katastrophenschutz-Einsatzzüge nach Thüringer Katastrophenschutzverordnung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (7) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 120,00 Euro und einem Zuschlag in Höhe 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde zusammensetzt.
- (8) Die Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwarts erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Absatz 6 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die sich aus einem Grundbetrag von 60,00 Euro und einem Zuschlag in Höhe von 2,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde zusammensetzt.
- (9) Ein Kreisausbilder erhält je durchgeführter Unterrichtsstunde 17,00 €.
- (10) Vom Landkreis bestellte Feuerwehr-Fachberater erhalten je voller Zeitstunde 17,00 €.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 2, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit, oder solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.